

Hamburg, 2017

Apothekersterben nach EUGH Urteil?

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 19. Oktober 2016 schlägt im deutschen Heilwesensektor noch immer hohe Wellen. Anders als in einer früheren Entscheidung zum Fremdbesitzverbot, hat der EUGH dieses Mal nicht im Sinne der deutschen Apotheker entschieden. Es ging um die Frage, ob die Rx-Preisbindung im grenzüberschreitenden Arzneimittelversandhandel gegen das EU-Recht verstößt. Das OLG Düsseldorf hatte den Fall vorgelegt. Nach dem EUGH verstößt die Preisbindung gegen die Warenverkehrsfreiheit. Zudem nahm er an, dass die Rx-Preisbindung nicht mit dem Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gerechtfertigt werden könne, da es nicht geeignet sei, die angestrebten Ziele zu erreichen. Es ist nunmehr zulässig, dass ausländische Anbieter in Deutschland beim Versand von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln Rabatte gewähren. Deutschen Anbietern ist dies gleichzeitig aufgrund des nationalen Rechts verboten.

Der EUGH meint, dass die deutsche Rx-Preisbindung nicht geeignet ist, das – an sich legitime – Ziel einer flächendeckenden und hochwertigen Arzneimittelversorgung zu erreichen. Aus deutscher Sicht wird nun befürchtet, dass viele gerade kleinere und ländliche Apotheken einen Preiskampf mit großen ausländischen Unternehmen nicht überstehen werden. Auch die Politik sieht diese Gefahr und diskutiert u.a. ein Rx-Versandhandelsverbot. Eine Entscheidung wird allerdings wohl erst in der nächsten Legislaturperiode fallen. Auch der BGH geht das Thema nochmal an. Er weist darauf hin, dass die Rechtsprechung des EuGH den Mitgliedstaaten bei der Organisation ihres Gesundheitswesens einen Wertungsspielraum zugestehe. Der BGH stellt im Weiteren fest, dass das EuGH-Urteil maßgeblich auf ungenügenden Feststellungen des vorlegenden OLG Düsseldorf sowie des EuGH selbst beruhe. Insofern könnte das Thema noch einmal vor dem EUGH landen.

Wir halten Sie über diese Entwicklungen auf dem Laufenden.